Stadt Bielefeld
Immobilienservicebetrieb

230.2, 18.09.2024, 2768, Herr B. Hellermann

Stellungnahme des Immobilienservicebetriebes

zur Sitzung: Anregungs- und Beschwerdeausschuss am 24.09.2024

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

Anlass:

„Bürgerantrag: „Der Rat beauftragt die Verwaltung, beim Bundesfinanzministerium, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, BImA, die unentgeltliche Rückgabe der Gelände der ehemaligen Rochdale-Kaserne, Oldentruper Str., und Catterick-Kaserne, Detmolder Str., nach Art. 134 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) bzw. § 4 Abs. 5 Reichsvermögensgesetz (RVermG) zu verlangen“ vom 09.09.2024

Stellungnahme der Verwaltung dazu:

Ein Anspruch nach Art. 134 des Grundgesetzes (GG) bzw. § 4 Abs. 5 des Reichsvermögensgesetzes (RVermG) wurde bereits im Vorfeld der ersten Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Garnisonsvertrag geprüft und inhaltlich verneint, da die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nicht erfüllt sind. Bei den in § 13 des Garnisonsvertrages der Stadt Bielefeld geregelten Abfindungsansprüchen handelt es sich um eine aufschiebend bedingte Gegenleistung für die damalige Grundstücksübertragung, so dass rechtlich keine „unentgeltliche" Übertragung im Sinne des Art. 134 GG und § 5 RVermG vorliegt.

Im Übrigen gab es bereits im Mai 2021 eine Eingabe der Bielefelder Initiative für sozialökologische Stadtentwicklung (BISS) zur „Restitution der Kasernengelände jetzt!“ mit dem Ziel der Rückübertragung der o. g. Grundstücke (Ds.-Nr.: 1445/2020-2025). Sowohl der damalige Bürgerausschuss wie auch nach Verweisung aus dem Bürgerauschuss der Haupt- Wirtschafts- und Beteiligungsausschuss (HWBA) haben sich in ihren Sitzungen am 19.05.2021 bzw. 23.06.2021 mit der Resolution befasst. Sie wurde im HWBA mit Mehrheit zurückgewiesen.

Auf die Informationsvorlage der Verwaltung (Ds.-Nr. 1559/2020-2025) und die Protokolle der Sitzungen wird Bezug genommen (s. Bürgerausschuss: TOP 5.1, HWBA: s. TOP 7 und 16.2).

Daher wird empfohlen, von einer erneuten inhaltlichen Befassung mit Hinweis auf § 8 Abs. 2 Buchstabe e) der Richtlinien für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW abzusehen.

gez.
B. Hellermann